

Niedersächsisches Kultusministerium  
Frau Ute Wormland  
Hans-Böckler-Allee 5  
30173 Hannover  
Per Mail an: [marie.kuehn@mk.niedersachsen.de](mailto:marie.kuehn@mk.niedersachsen.de)

Hannover, 18.02.2021

**AGFS Stellungnahme zur Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung; Anhörungsverfahren / Ihr Zeichen: 53.4 – 80 109-10**

Sehr geehrte Frau Wormland,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, als Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Niedersachsen e. V. zu dem Entwurf der Änderungsverordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung sowie zu dem Entwurf der überarbeiteten zugehörigen Ergänzenden Bestimmung Stellung zu nehmen.

1. Vorbemerkung

Inklusion ist als langwieriger Prozess zu verstehen, darüber besteht allgemeiner Konsens. Insbesondere die Umsetzung der UN-BRK, dabei haben wir dafür zu sorgen, „dass in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration, wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden“ (Art. 24, Satz 2e UN-BRK).

Die nun vorgelegte Änderung der o.g. Verordnung, läuft dem eigentlichen Inklusionsgedanken zuwider, alle Schulen sind inklusiv, deshalb kann die in der Begründung zur Änderung der o.g. Verordnung getroffenen Formulierung: „aufgrund der mittlerweile fortgesetzten Inklusion“ für die hier vorgelegte Anhörfassung lediglich als ein Zwischenschritt angesehen werden. Gleichwohl begrüßen wir das Bemühen mit den vorgelegten Änderungen eine Verfahrensvereinfachung herbeizuführen, um bspw. unnötigen Arbeitsaufwand zu vermeiden.

2. Im Einzelnen möchten wir zu der **Anhörfassung der Ergänzenden Bestimmung zur Verordnung** wie folgt Stellung nehmen:

## Zu der Einleitung:

Mit der Streichung der in der Einleitung getroffenen Formulierung

~~„Die Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung ist auch Voraussetzung für die Zuweisung zusätzlicher personeller Ressourcen (Förderschullehrerstunden für eine Schülerin oder einen Schüler, ggf. Stunden von Pädagogischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern) sowie für die Klassenbildung.“~~

ist ein festgestellter Unterstützungsbedarf nicht mehr als Voraussetzung für die Zuweisung von personellen Ressourcen anzuwenden. Ein derartiges Vorgehen führt zu folgenden bisher unbeantworteten Fragestellungen: Wären damit gleichzeitig Kürzungen und Änderungen im Klassenbildungserlass verbunden? Entfällt hier die Doppelzählung? Sollen keine zusätzlichen personellen Ressourcen für Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf mehr zur Verfügung gestellt werden? Wäre das das Ende der schülerbezogenen Zuweisung von Ressourcen, hin zu einer allgemeinen sonderpädagogischen Grundversorgung (systemischen Versorgung) auch im Sekundarbereich?

Wie soll zukünftig Personal berechnet und zur Verfügung gestellt werden? Die jetzige momentane deutliche Unterversorgung der Schulen mit sonderpädagogischen Fachkräften kann so nicht kompensiert werden.

## Zu § 1, Ziff. 1

Die Feststellung eines Bedarfes an sonderpädagogischer Unterstützung muss auch vor der Einschulung möglich sein. Auch vor der Einschulung **muss** bei vorliegenden Erkenntnissen ein Verfahren eingeleitet werden können, um gezielt und schnell gerade in den ersten Schulmonaten unterstützen und helfen zu können. Es gibt Kinder, die offensichtlich in einer Grundschule scheitern werden. Warum sollen diese nicht gleich bei Schulstart intensive Hilfen bekommen?

Hinweise aus z.B. heilpädagogischen Kindergärten, Lebenshilfe, etc. liegen immer wieder vor. Warum müssen Kinder erst schulisch scheitern, damit ihnen geholfen wird?

Ohne festgestellten Unterstützungsbedarf ist eine Aufnahme an einer Förderschule nicht möglich.

Zudem findet der Elternwille bei der Wahl der Schulform keine Berücksichtigung. Oft wünschen gerade die Eltern eine kleine Lerngruppe mit intensiver Betreuung.

Es stellt sich darüber hinaus das Problem, dass Lerngruppenverkleinerungen (Doppelzählungen) nur stattfinden können, wenn ein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf festgestellt wurde. Mit der Einschränkung, Fördergutachten erstmals im zweiten Schuljahr zuzulassen, werden kleinere Lerngruppen von vorneherein ausgeschlossen.

Das in den ersten beiden Jahren eine sonderpädagogische Überprüfung in den Bereichen ES und Sprache als „nicht erforderlich“ angesehen wird, ist angesichts der Tatsache, dass eine intensive Förderung gerade in den ersten beiden Schuljahren die größte Bedeutung zukommt, absolut unverantwortlich. Kinder mit einer Beeinträchtigung brauchen besondere Unterstützung. Bleiben Unterstützungsmaßnahmen aus, können Lernbehinderungen und Störungen im emotional sozialen Bereich die Folge sein.

Defizite im Bereich des Lernens werden in der Regel bereits in Klasse 1 sichtbar. Eine umgehende Feststellung des Unterstützungsbedarfs und eine entsprechend angepasste Beschulung sind wichtig, um psychischen Problemen, Frust, usw. vorzubeugen.

### **Zu § 1, Ziff. 1 a. E. Regionale Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule (RZI)**

Die eingefügten Regelungen zur Mitwirkung der Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule (RZI) §1 a. E. bedürfen weiterer Erläuterung bzw. Klarstellung - insbesondere wie Mitwirkung gestaltet wird, welche personellen Ressourcen dafür nötig sind. Das Angebot einer Beteiligung der Schulen in freier Trägerschaft besteht seit jeher, die Chance zur Mitwirkung ist bisher vertan, und wird weiterhin als notwendig angesehen.

### **Zu § 2, Ziff. 3**

Die Bezeichnung Förderschullehrerin oder Förderschullehrer wurden gestrichen. Es stellt sich daher die Frage, ob jetzt jede Lehrkraft ein Gutachten erstellen kann? Erfolgt nunmehr die Entprofessionalisierung der sonderpädagogischen Kompetenz?

### **Zu § 3**

Begrüßenswert ist, dass keine Verpflichtung mehr zur Durchführung von Förderkommissionen besteht. Gleichzeitig wird die nun bedarfsgerechte bzw. auf Antrag der Eltern getroffene Regelung als sinnvoll erachtet.

Allerdings wird nunmehr die Möglichkeit ausgeschlossen, dass Leiter der Förderschulen, deren Lehrkräfte bei der Erstellung der Fördergutachten beteiligt sind, einbezogen werden können. Das ist unverständlich, weil die Teilnahme bisher über eine sog. Kann-Bestimmung möglich gewesen ist. Auch wenn in der jetzigen Fassung eine beispielhafte Aufzählung der Zusammensetzung der Förderkommission erfolgt, birgt diese Formulierung das Risiko eines weiteren Abbaus der Fachlichkeit in sich. Gerade in besonderen Situationen bedarf es großer Runden, um Lösungen zu finden. Die Schulen in freier Trägerschaft erheben weiterhin die Forderungen, der gleichwertigen Partizipation, um u.a. die Leistungen des Mobilen Dienstes gleichwertig zu den öffentlichen Schulen in Anspruch nehmen zu können und damit die Möglichkeit eines Austauschs von Lehrkräften gemäß § 152 NSchG bestehen bleibt.

#### § 4, Ziff. 6

Die Überprüfung der Entscheidung wird ausdrücklich begrüßt. Die Streichung der generellen Überprüfung bei Schulformwechsel hat zu sehr viel zusätzlicher Arbeit geführt ohne eine nennenswerte Verbesserung der Situation der Kinder. Allerdings gibt es sehr wenige problematische Fälle in denen Elternsicht und schulische Einschätzung voneinander abweichen. Hier sollte ggf. ein Antragsrecht der Eltern auf neutrale Begutachtung eingebaut werden. Ebenfalls sollten die Möglichkeiten der Überprüfung durch die Klassenkonferenz bedacht werden.

Allerdings ist fraglich, ob der Wegfall der Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen nach dem Hauptschulabschluss automatisch gegeben sein sollte, da Schüler\*innen mit diesem Unterstützungsbedarf ggf. auch an der berufsbildenden Schule von kleineren Lerngruppen und weiteren Hilfsmitteln profitieren, um einen erfolgreichen Anschluss im Berufsleben zu finden.

Die Freien Schulen garantieren bzw. ermöglichen in vielen Bereichen gleichwertige Bildung und erheben daher auch weiterhin die berechtigte Forderung nach einer gleichwertigen Beteiligung, d. h. gleichwertig zu Schulen in staatlicher Trägerschaft, bei Maßnahmen, die für eine erfolgreiche Inklusion eingeführt und umgesetzt werden.

Wir bedanken uns sehr für die Möglichkeit einer Stellungnahme und stehen selbstverständlich für konstruktive Gespräche zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Gabriele Joachimmeyer  
(Vorsitzende)